

UOV Bern Veteranenverein

Vereinsstatuten gültig ab 1. Februar 2013

Diese Statuten verwenden für die Personenbezeichnung die männliche Form. Damit sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist.

1. Allgemeines

1.1. Verein

Unter dem eingangs erwähnten Namen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

1.2. Sitz / Zugehörigkeit

Er hat seinen Sitz in Bern. Er kann sich soweit bestehend anderen militärischen Verbänden und Vereinen anschliessen.

1.3. Ideelle Grundhaltung

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er unterstützt seine Mitglieder für eine positive Einstellung zur Wehrbereitschaft. Er wendet sich gegen alle negativen und defätistischen Einflüsse gegenüber unserer Armee.

1.4 Mindestbestand

Der Verein muss aus mindestens 10 (zehn) ADA bestehen wovon die Hälfte Unteroffiziere.

1.5. Kommissionen

Falls notwendig können für besondere Aufgaben oder Anlässe Kommissionen gebildet werden. Sie lösen sich nach Erfüllung der gestellten Aufgaben etc. wieder auf.

2. Zweck und Aufgaben

2.1. Ausrichtung / Förderung

Der Verein richtet sich soweit vorhanden nach den jeweils gültigen Zentralstatuten des SUOV. Er pflegt die Kameradschaft von aktiven und ehemaligen ADA's. Er kann soweit notwendig, zur besseren Kommunikation, ein Informationsblatt gestalten und unter Mitgliedern und Sympathisanten verteilen. Die bestehende Internetseite des UOV Bern (früher Hauptverein) wird übernommen.

2.3. Vereinslokal

Der UVO Bern Veteranenverein fördert durch Anlässe, Vorträge und andere Veranstaltungen den Betrieb des Vereinslokals an der Kramgasse 41, (UOV Keller)

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitgliedschaft (allgemein)

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sind: Schweizerbürger, welche zudem in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Der Verein besteht aus ADA's der Schweizer Armee, unabhängig ob Dienstpflichtig oder bereits

ausgemustert. (Veteran) Es ist keine Alterslimite vorgegeben und es können auch Wehrpflichtbefreite in den Verein aufgenommen werden.

- 2 -

3.2. Aufnahme / Mutationen

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Prüfung, werden diese der Mitglieder- oder Hauptversammlung unterbreitet.

- Die Mitglieder sind soweit möglich dem SUOV zu melden.
- Ein Übertritt in einen anderen militärischen Verein, Verband, kann jederzeit erfolgen.

3.3. Austritt / Streichung / Ausschluss

In der Regel erfolgt ein Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Liegen Umstände vor, bei welcher eine Mitgliedschaft beiderseits als unzumutbar erscheinen lässt, ist, kann der Austritt per sofort erfolgen. Austritte sind schriftlich, mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres anzuzeigen. Liegen wichtige Gründe vor, z.B. keine Zahlung des Jahresbeitrages, kann der Vorstand eine Streichung beschliessen. Der Austritt ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung zu eröffnen.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Versammlungen / Veranstaltungen

Alle Mitglieder sind berechtigt an den jeweiligen Anlässen des Vereins teilzunehmen.

4.2. Stimmrecht / Wählbarkeit

Jedes Mitglied ist an allen Veranstaltungen des Vereins stimmberechtigt und kann in den Vorstand oder eine andere Funktion gewählt werden.

4.3. Pflichten

Die Mitglieder leben, nach den Statuten und Beschlüssen des Vereins. Sie wahren dessen Interesse und kommen ihren finanziellen Verpflichtungen unaufgefordert nach.

4.4. Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr

5. Vereinsorgane

5.1. Organe des Vereins sind:

- die ordentliche Hauptversammlung
- die ausserordentliche Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

5.2. Hauptversammlungen, (kurz HV genannt)

Diese finden statt:

- ordentliche HV einmal im Jahr, Regel Januar
- ausserordentliche HV nach Bedarf, d.h. auf Beschluss der Obmannschaft, oder auf Begehren von mindestens 20% der Vereinsmitglieder.

5.3. Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Protokolle der vorjährigen HV oder einer allfälligen ausserordentlichen HV
- Genehmigung Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht
- Genehmigung Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des jährlichen Veranstaltungsprogramms
- **Wahlen**
- die HV wählt den Obmann und die Mitglieder des Vorstandes
- einen Fähnrich und dessen Stellvertreter
- die Vertreter in die Bernische Winkelried- und Laupenstiftung
- die Kontrollstelle, (Revisoren)
- **Weitere Aufgaben**
- Zuerkennung von Auszeichnungen für verdienstvolle Arbeiten oder anderweitige Tätigkeiten im UOV Bern Veteranenverein.
- Ernennung von Vereins- und SUOV- Veteranen sowie der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Revision der Statuten und allfälliger Reglemente
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

5.4. Mitgliederversammlung

In der Regel einmal im Monat. Sind keine wichtigen Entscheide zu treffen, jedoch spätestens jeweils nach drei Monaten. Entsprechende Termine sind im jährlichen Veranstaltungsprogramm anzuzeigen.

5.5. Informationen

Diese erfolgen durch ein allfälliges Informationsblatt. Erscheinungsweise mindestens 2-Mal im Jahr Kann auch, soweit vorhanden, über elektronische Medien angezeigt werden. Internetseite. www.uov-stadt-bern.ch Zu den jeweiligen Veranstaltungen werden keine speziellen Einladungen zugestellt. Es herrscht das Hohlprinzip.

5.6. Traktanden

Die Traktandenlisten für Versammlungen aller Art sind jeweils dem mindestens halbjährlich erscheinenden Informationsblatt zu entnehmen. Zudem sind diese ebenfalls auf der Internetplattform UOV-stadt-bern.ch jederzeit einsehbar. Geschäfte welche nicht in den jeweiligen Traktandenlisten aufgeführt sind, werden nicht behandelt.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Davon sind mindestens 60% Unteroffiziere.

6.1. Zusammensetzung

Er setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|---|
| - Obmann und Vizeobmann, je eine Person | 2 |
| - Sekretär- Protokoll- und Mutationsführer in einer Person | 1 |
| - Kassier für alle Belange, in einer Person | 1 |
| - Kellermeister | 1 |

Obige Funktionen können bei mangelnder Personenbesetzung auch zusammengelegt werden.

6.2. Amtsdauer

Der Obmann und die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen HV für eine Amtsdauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar, jedoch höchstens 3 Amtsperioden. Im Laufe einer Amtsdauer austretende Vorstandsmitglieder werden an der kommenden ordentlichen oder ausserordentlichen HV ersetzt.

6.3. Konstituierung / Beschlussfähigkeit

Mit Ausnahme des Obmannes konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder der Sitzung beiwohnen. Der Obmann hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

6.4. Aufgaben des Obmannes

Der Obmann- oder dessen Stellvertreter vertritt den Verein gegen aussen oder gegenüber Dritten. Er besitzt alle Befugnisse, die nicht durch die HV des Vereins geregelt sind:

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Organisation eines Veranstaltungsprogramms
- Einberufung von Versammlungen aller Art
- Durchführung der Hauptversammlung
- Überwachung der Statuten und Mitgliederkontrolle
- Bestellung von Kommissionen soweit erforderlich
- Ausarbeitung von Anträgen, Revision der Statuten etc.
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Überwachung von Jahresrechnung und Budget
- Erstellen der Traktandenlisten zu allen Vereinsversammlungen
- Der Obmann führt mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins

Soweit notwendig kann er obige Arbeiten delegieren oder Mitglieder aus dem Verein oder anderen Militärischen Verbänden zur Unterstützung beziehen.

6.5. Einladungen zur Mitglieder- oder Hauptversammlung

Einladungen zu allen Versammlungen sind mindestens eine Woche vor Durchführung anzuzeigen. Einerseits durch ein Informationsblatt, oder soweit vorhanden auf elektronischem Weg. Jede ordnungs- gemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

6.6. Abstimmungen und Wahlen

Diese erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht geheimes Verfahren beschlossen wird. Dabei entscheidet die Mehrheit der festgestellten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6.7. Kommissionen, Vereinigungen und deren Verantwortlichkeiten

Der Vorstand kann je nach Bedarf Kommissionen ernennen. Alle noch bestehenden Kommissionen werden mit Annahme dieser Statuten in den UOV Bern Veteranenverein überführt. Die Aufgaben werden durch die Obmannschaft neu geregelt und verteilt.

6.8. Kontrollstelle Wahlmodus und Aufgabe

Die Kontrollstelle, (Kassenrevisoren) besteht aus 3 Vereinsmitgliedern. Diese dürfen weder im Vorstand noch in einer anderen Kommission Einsitz haben. Amtsdauer wie für den Vorstand, Ziff. 6.2.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Vereins, des Kellerbetriebes wie auch der Veteranenvereinigung und erstellt Bericht und Antrag z.H. der Hauptversammlung. Die Prüfung hat jeweils durch 2 Revisoren zu erfolgen.

7. Finanzielles

7.1. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr, Ziff. 4.4.

7.2. Jahresbeitrag

Der Verein erhebt für den Betrieb von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Er wird jeweils von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt, auf Antrag des Vorstandes.

7.3. Einnahmen

Sie setzen sich zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen
- den Überschüssen aus durchgeführten Anlässen jeglicher Art
- allfälligen Rückvergütungen von Verbänden aller Art
- dem Ertrag des Vereinsvermögens
- eventuellen Zuwendungen aller Art

7.4. Ausgaben

Diese bestehen aus:

- Kosten bei Durchführung von Anlässen und Wettkämpfen aller Art
- Entschädigung der Reisespesen an Delegierte
- Zuwendungen gemäss besonderen Vereinsbeschlüssen
- Kosten für Ehrungen und spezielle Auszeichnungen
- Den Verwaltungskosten, dem freien Obmannschaftskredit
- Beiträge an allfällige Verbände und Organisationen
- Beiträgen an allfällige Kommissionen und Vereinigungen

7.5. Spezielle Rechnungsführung

Für Anlässe und Veranstaltungen können separate Rechnungen geführt werden. Sie unterliegen der Prüfung durch die Kontrollstelle. Überschüsse sind der Jahresrechnung des Vereins zuzuführen.

7.6. Freier Kredit des Vorstandes

Die Obmannschaft verfügt über einen freien Kredit. Er wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung bestimmt.

7.7. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ergibt sich aus der Jahresrechnung. Das Material inkl. UOV-Keller ist in einem Inventar jährlich zu erfassen und in der Jahresrechnung anzuzeigen.

7.8. Versicherung

Die Mitglieder sind bei Teilnahme an einer ausserdienstlichen Tätigkeit im Rahmen der Organisation durch den UOV Bern Veteranenverein in Uniform oder Zivil versichert. Bei übrigen nicht durch den Verein organisierten Anlässe, ist die Versicherung Sache des Teilnehmers oder Veranstalters.

8. Ehrungen

8.1. Ehrungen / Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag der Obmannschaft kann die Hauptversammlung besonders verdiente Mitglieder ehren. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder erfolgen, die sich in hohem Mass für den Verein eingesetzt haben.

8.2. Bestätigung der Ehrung

Alle Ehrungen sind durch den Verein mit einer Urkunde oder einem Präsent von bleibendem Wert zu bestätigen.

9. Rekursrecht

9.1. Rekursfrist

Rekurse sind innert 14 Tagen vom Vorkommnis oder der Publikation an gerechnet dem Obmann zu Händen des Vorstandes schriftlich anzuzeigen.

9.2. Behandlung durch Vorstand, Mitglieder- oder Hauptversammlung

- Nach Eingang des Rekurses befindet der Vorstand
- Wird keine Einigung der Parteien erzielt, erfolgt nächste Instanz
- Die Mitglieder- oder HV befindet über einen weitergezogenen Rekurs. Die betreffende Versammlung entscheidet mit Abstimmung endgültig.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Übergabe der Vereinsstatuten

Jedem Mitglied ist die jeweils neuste Version der Vereinsstatuten abzugeben. Neumitglieder erhalten diese bei Aufnahme.

10.2. Statutenrevisionen

Statutenänderungen können von der Obmannschaft, den Mitgliedern, bis zu 2 Monaten vor der HV schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind der HV zu unterbreiten. Eine Totalrevision der Statuten kann nur an der HV mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

10.3. Auflösung von Kommissionen und Vereinigungen

Die Auflösung der Kommissionen oder Vereinigungen ist möglich, wenn der jeweilige Bestand unter 10 Mitglieder fällt. Oder aber, wenn der ursprüngliche Zweck mit den Zeitläufen nicht mehr im Einklang steht. Die vorhandenen Mittel bleiben in diesem Fall 5 Jahre unangetastet und stehen für eine allfällige Neugründung zur Verfügung. Wird diese Frist nicht genützt fallen die Werte definitiv an den UOV Bern Veteranenverein.

10.4. Auflösung des Vereins

Die Auflösung ist möglich, wenn der Bestand unter 10 Mitglieder fällt. In diesem Fall sind Aktiven und Passiven während mindestens 5 Jahren so zu verwaren, dass eine Reaktivierung jederzeit möglich ist. Bleibt diese Frist ungenutzt fallen die Werte dem SUOV zu, oder einer anderen noch zu bestimmenden Institution zu.

10.5. Inkrafttreten

Diese den Zeitläufen angepassten Statuten ersetzen alle vorhanden Reglemente, Vereinbarungen, Satzungen und Statutenänderungen jeglicher Art. Dies beinhaltet ebenfalls das ausser Kraft setzten von Reglementen und Satzungen des Donatorenfonds, des Ehrenrates, der Veteranen-Vereinigung sowie der Einsatz über die Vereinsfahne.

Nicht näher umschriebene Einsätze von Kommissionen, Vereinigungen sowie der Einsatz der Fahne werden neu ad hoc geregelt. Der Obmann hat den jeweiligen Stichtentscheid.

3000 Bern, 1. Dezember 2011

UOV Bern Veteranenverein

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....